

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Übereinkommen über das Central European Exchange Programme for University Studies (CEEPUS IV); Unterzeichnung**

Österreich ist Vertragspartei des Übereinkommens über das Central European Exchange Programme for University Studies („CEEPUS III“) BGBl. III Nr. 150/2011.

Im Rahmen der Umsetzung des Übereinkommens wird die akademische Mobilität zwischen den Vertragsparteien gefördert, werden gemeinsame Studienabschlüsse entwickelt und an den Hochschuleinrichtungen der Vertragsparteien eingeführt. Der besondere Mehrwert des CEEPUS-Programms besteht darin, dass alle Mitgliedstaaten, gemeinsam und als gleichberechtigte Partner kooperieren. Somit wird auch jenen Staaten, die nicht Mitglied der EU sind oder nicht in vollem Umfang an ERASMUS+ teilnehmen können, eine europäische Dimension eröffnet und die regionale wissenschaftliche Kooperation in Mittel-, Ost- und Südosteuropa ausgeweitet und gefördert. Für die Teilnahme an CEEPUS sind gemeinsame Anträge auf Instituts- und Departmentsebene erforderlich. Diese sind auch ohne gesamt-institutionelle Verträge möglich und stellen somit eine wichtige und wertvolle Ergänzung zu Erasmus+ dar.

Anlässlich des 22. Treffens (virtuell) des Gemeinsamen Ministerkomitees wurde beschlossen, dieses erfolgreiche Programm weiterzuentwickeln und weiterzuführen. Die Struktur des Programms als Rahmenprogramm wurde beibehalten, um auch zukünftig flexibel auf sich ändernde Bedingungen eingehen zu können.

Das neue Übereinkommen über das Central European Exchange Programme for University Studies („CEEPUS IV-Übereinkommen“) soll zusätzlich zu den bereits bestehenden Aktivitäten neue Schwerpunkte setzen, darunter

- komplementäre Mobilitäten zu Erasmus+
- Fokus auf forschungsbasierte Netzwerke, daher Konzentration auf Mobilität von Master- und PhD-Studierenden

- Kurzaufenthalte von administrativem und leitendem Universitätspersonal
- Entwicklung und Ausbau digitaler Kompetenzen zum Auf- und Ausbau von blended mobility im Rahmen der Netzwerke inkl. Austausch von Lehrenden
- Fokus auf qualitätsgesicherte Joint Programmes

Nach intensiven Vorbereitungen liegt nun der von den CEEPUS-Ministerinnen und -Ministern angenommene Text des CEEPUS IV-Übereinkommens vor, der anlässlich des 23. Treffens des Gemeinsamen Ministerkomitees voraussichtlich am 20. September 2023 in Warschau, Polen, unterzeichnet werden soll. Die Unterzeichnung zu diesem Zeitpunkt ist wichtig, damit die Genehmigung des CEEPUS IV-Übereinkommens durch die Signatarstaaten zeitgerecht erfolgen kann. CEEPUS IV soll gemäß seinem Art. 10 Abs. 1 am 1. Mai 2025 für jene Signatarstaaten in Kraft treten, die ihre Genehmigungsurkunden hinterlegt haben.

Das CEEPUS IV-Übereinkommen sieht in Art. 9 Abs. 2 vor, dass die Zustimmung, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, durch Genehmigung zum Ausdruck gebracht wird.

In Hinblick auf die innerstaatliche Umsetzung dieses Übereinkommens kommt es durch die Genehmigung zu keiner Präjudizierung insbesondere der Verhandlungen für eine neue Sonderrichtlinie sowie für die Finanzierungsvereinbarung 2024-2026 mit der OeAD-GmbH.

Das CEEPUS IV-Übereinkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG.

Anbei lege ich das CEEPUS IV-Übereinkommen in seiner authentischen englischen Sprachfassung vor. Eine Übersetzung des Übereinkommens ins Deutsche und die Erläuterungen werden anlässlich der Einleitung des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung stelle ich den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. das Übereinkommen über das Central European Exchange Programme for University Studies (CEEPUS IV) genehmigen und
2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich, den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung oder eine bzw. einen von mir namhaft zu machende Beamtin bzw. Beamten des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Übereinkommens zu bevollmächtigen.

18. Juli 2023

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.  
Bundesminister